Wien Donnerstag den 6. April 1876. IX. Jahrgang. Nr. 14.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Der Gesetzentwurf betreffend den Schutz und die Ausübung der Fischerei.

(Fortsetzung.)

c) Fischereien der Uferbesitzer.

Die Motive erwähnen S. 15, daß die Abhängigkeit der fischereiberechtigten Uferbesitzer von einander bei Ausübung der Fischerei ein culturfeindliches Verhältniß zu schaffen geeignet sei; von einer gesetzlichen Regelung solcher Fischereirechte wäre jedoch abzusehen, einerseits weil die Errichtung von Fischereigenossenschaften das richtige Mittel sei, jenes Verhältniß zu beseitigen, andererseits weil die Abtretung des Fischereirechtes auch nur bezüglich einer geringen Uferstrecke die Anwendung des Gesetzes abzuwehren vermöchte, daher auch in den sächsischen, badischen und preußischen Gesetzen solche Einschränkungen sich nicht finden.

Die hier angegebenen Gründe sind durchaus unrichtig. Die Verschmelzung der Fischereiberechtigung mit dem Uferbesitz, so wünschenswerth sie in vielen Beziehungen erscheinen mag, hat sich, wenn sie nicht gesetzlich geregelt wird, überall als das größte Hinderniß einer rationellen Fischerei erwiesen. Man hat dasselbe nicht mit Unrecht als „berechtigten Diebstahl" bezeichnet, weil jeder Uferbesitzer die von anderen gezüchteten oder geschonten Fische, sobald sie auf ihren Wanderungen seine Strecke berühren, zu fangen bestrebt ist. In Oesterreich muß ein solches ungeregeltes Verhältniß bei den noch nirgends commassirten Grundstücken doppelt bedenklich erscheinen. In Böhmen, Mähren und Schlesien besteht ein solches Verhältniß schon jetzt überall dort, wo die Ablösungsgesetze durchgeführt sind; auch in den anderen Ländern kommt es häufig vor; in Folge der Einführung von Ablösungsgesetzen wird es noch häufiger werden. Es bildet daher die Regelung dieses Verhältnisses eine der wichtigsten Aufgaben der Fischereigesetzgebung.

Die Hinweisung der Motive auf die Bestimmungen des Entwurfes über Fischereigenossenschaften ist nicht zutreffend.

Nach dem österreichischen Entwurfe können Fischereigenossenschaften nur gebildet werden auf Grund freier Uebereinkunft oder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen, wobei es überdies noch der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, zu bestimmen, welche Mehrheit zur Begründung eines Zwanges erforderlich sei. Nun ist es aber allgemein anerkannt, daß bei dem geringen Werthe der den Uferbesitzern zustehenden Fischereirechte und den geringen Erträgnissen solcher Fischereien auf ein freiwilliges Eingehen in eine Genossenschaft von Seite der Uferbesitzer nur in seltenen Fällen zu rechnen sei. Genossenschaften dieser Art werden daher freiwillig oder durch Mehrheitsbeschlüsse fast nie zu Stande kommen; jenes Mittel also, welches die Motive als Schutz gegen die Gefahren der Uferbesitzfischereien hinstellen, die Fischereigenossenschaft im Sinne des Entwurfes, erweiset sich erfahrungsgemäß als unzulänglich.

Es ist aber auch die neueste ausländische Gesetzgebung in diesem Punkte in den Motiven ganz irrig bezogen. Sowohl die badische als die preußische Gesetzgebung haben die Uferfischereien einer scharfen gesetzlichen Regelung unterworfen. In Baden sind die Fischereirechte der ehemaligen Dominien abgelöst, die meisten Fischereien daher Uferbesitzfischereien. Das badische Fischereigesetz gestattet aber die Bildung von Fischereigenossenschaften ohne alle Rücksicht auf die Zustimmung aller oder der Mehrheit der Berechtigten und stellt diese Genossenschaften den Gemeinden völlig gleich. Dadurch sind also die Uferbesitzfischereien in eingehendster Weise geregelt und nicht, wie der Motivenbericht meint, unberührt gelassen. Ebenso irrig hat der Motivenbericht die preußische Gesetzgebung aufgefaßt.

Auch das preußische Fischereigesetz gestattet § 10 al. 2 die Bildung von Fischereigenossenschaften zum Zwecke gemeinschaftlicher Bewirthschaftung und Benutzung bei der Binnenfischerei in nicht geschlossenen Gewässern, wenn die Fischerei in denselben ausschließend den Besitzern der anliegenden Grundstücke zusteht und der selbstständige Fischereibetrieb der einzelnen Anlieger mit einer wirthschaftlichen Fischereinutzung der Gewässer im Ganzen unvereinbar ist, auch gegen den Willen der Fischereiberechtigten, fordert jedoch die Zustimmung der Kreisstände. Der preußische Motivenbericht hebt ausdrücklich hervor, daß in diesem Falle, wo die Fischereinutzung für den einzelnen Adjacenten nur einen geringen Werth hat, die Zustimmung zur Bildung einer Genossenschaft durch Mehrheitsbeschluß nicht erwartet werden kann.

Der Einwendung, daß die Abtretung eines Uferbesitzfischereirechtes das Gesetz illusorisch machen könne, läßt sich durch eine entsprechende Textirung leicht begegen, wenn das Gesetz als anwendbar erklärt wird auf die mit dem Uferbesitz verbundenen oder aus dem Uferbesitz abgeleiteten und an dritte Personen übertragenen Fischereirechte.

Unverkennbar aber ist es, daß die Regelung der Uferbesitzfischereien vielleicht die am meisten einschneidende Bestimmung des ganzen Gesetzes bildet, da in Ländern, wo Ablösungsgesetze bestehen, wie in Böhmen, Mähren und Schlesien oder künftig eingeführt werden, derlei Fischereien fast die Mehrzahl bilden werden. Es rechtfertigt sich daher eine eingehendere Besprechung dieser Frage, welche mit großer

Vorsicht zu behandeln ist, um alle nothwendigen Beschränkungen, aber auch nur diese und keine anderen in das Gesetz aufzunehmen.

So muß das Gesetz von einer solchen Regelung die Seen ausscheiden, bei welchen nicht bloß die Uferlänge in das Gewicht fällt, sondern auch die sehr bedeutende Breitenausdehnung in den See hinein. Das culturschädliche Moment der Uferbesitzfischereien, nämlich die Kleinheit des Wassergebietes als Regel tritt nun bei fließenden Wassern hervor. Aber auch bei diesen muß das Gesetz, ähnlich wie bei der Jagd den Grundbesitz von mehr als 200 Joch — größere zusammenhängende Fischereigebiete ausnehmen.

Die preußische und badische Gesetzgebung wenden, wie schon oben erwähnt, auf die Uferbesitzfischereien die Bestimmungen über Fischereigenossenschaften, jedoch ohne Rücksicht auf Mehrheitsbeschluß an. In Oesterreich hat man vielfach vorgeschlagen auf dieselben die analogen Bestimmungen der Jagdgesetzgebung anzuwenden, daher diese Fischereien der Kleinbesitzer in jedem Gemeindegebiete wie die Jagd der Kleinbesitzer unter die Gemeindeverwaltung mit Verpachtungszwang zu stellen.

Weder der eine noch der andere Vorschlag entspricht genau den hier zu regelnden Verhältnissen. Die Gemeindegebiete sind nicht zugleich auch entsprechende Fischereigebiete. Der Umfang der letzteren muß daher für die einzelnen Fälle nach Erforderniß durch Sachverständige festgestellt werden.

Es sind ferner Fälle denkbar, wo die Zwangsverpachtung den Zweck nicht erfüllt, wo die anderweitigen Nachtheile größer sind, als die Vortheile. Um nur einzelne Beispiele hervorzuheben, haben mehrere kleine Grundbesitzer in Salzburg und Oberösterreich mit großen Kosten auf ihren verhältnißmäßig kleinen Uferstrecken Anstalten für künstliche Fischzucht errichtet. Die Beseitigung solcher Kleinfischereien durch die Zwangsverpachtung würde der Fischzucht oft mehr schaden als nützen. Sowie in ähnlichen Fällen muß auch hier eine behördliche Entscheidung auf Grund sachverständiger Erhebungen vorangehen, ähnlich wie bei der Bildung von Zwangsgenossenschaften, oder doch wenigstens dann eintreten, wenn ein Widerspruch erhoben wird und ein Uferbesitzer die Unzweckmäßigkeit der Einbeziehung in die Genossenschaft durch sachverständige Erhebungen darthun will.

Den in ein gemeinschaftliches Fischereigebiet vereinigten Uferbesitzern sollen auch keine anderen Beschränkungen als jene des § 3 auferlegt werden; ihnen, beziehungsweise ihrer Verwaltung muß es freistehen zu verpachten oder Fischer anzustellen.

Es sind ferner Bestimmungen darüber nothwendig, von wem das gemeinschaftliche Fischereigebiet der Uferbesitzer verwaltet werden soll; die Bestimmungen über Genossenschaften sind hier nicht ganz passend. Fischereigenossenschaften, die aus größeren Berechtigten bestehen, können zur Bestellung einer Verwaltung gesetzlich (§ 19) verpflichtet werden, den Uferbesitzern kann man eine solche Verpflichtung nicht überall mit Erfolg auftragen.

Man würde aber auch zu weit gehen und die Gemeindevorstehungen mit zu viel Geschäften überlasten, wollte man wie bei der Jagd der Gemeindevorstehung in allen Fällen die Verwaltungspflicht übertragen. Das naturgemäße Verhältniß wird sich dann herstellen, wenn der Gemeindevorstehung subsidiarisch die Verwaltung dort übertragen wird, wo die Uferbesitzer nicht selbst die Bestellung eines Ausschusses oder Geschäftführers vornehmen. Eine solche Subsidiarität muß man aber statuiren, weil die durch das Gesetz zur gemeinschaftlichen Nutzung gezwungenen kleinen Uferbesitzer zuweilen gar kein Interesse an der Fischerei haben, in solchen Fällen aber die Staatsverwaltung kein besseres Mittel hat, Ordnung in die so wichtigen Uferfischereiverhältnisse zu bringen als durch die Unterstellung derselben unter das gesetzlich geregelte Verwaltungsorgan der Gemeinde. Bei Fischereigenossenschaften auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen hat schon die Mehrheit ein lebhaftes Interesse an der Fischerei; die ohne Mehrheitsbeschluß in die Gemeinschaft gezwungenen Uferbesitzer müssen sich die eventuelle Octroyirung der Verwaltung gefallen lassen, sonst setzt man sich der Gefahr aus, daß derlei Fischereien, die man einerseits durch Zwangsbestimmungen regelt, auf der andern Seite wieder in größere Unordnung hineingerathen als sie vorher waren.

Bei solchen, das richtige Maß einhaltenden Beschränkungen würde eine gesetzliche Regelung der Uferbesitzfischereien zweifellos die Fischerei fördern und den Besitzern wenig beschwerlich erscheinen, während das Belassen des ungeregelten Zustandes sich bald als eine der empfindlichsten Lücken des Gesetzentwurfes wird geltend machen.

f) Ständige Fischereivorrichtungen, Mühlenfischereien.

Zu den schlimmsten culturfeindlichen Rechtsverhältnissen, welche einer Regelung unterworfen werden müssen, gehören jene Berechtigungen, welche nur auf die Benützung einzelner bestimmter in der Anwendung schädlicher Fangmittel, als ständiger Anlagen, Wehren, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehender Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w. sowie auf den Fischfang in kurzen innerhalb des Bereiches von Werkanlagen liegenden Wasserstrecken zusammenhängender Fischwasser gerichtet sind.

Wirthschaftsdirector Horak in Wittingau bezeichnet die Lachs- und Aalfänge der Müller in der Elbe und Moldau als wahre Höllenmaschinen, die gleich dem Hai alle Fische, jung und alt verschlingen. In gleicher Weise schilderte Baron Washington die Müllerfischereien in Steiermark. Diese Rechte kommen in allen österreichischen Ländern sehr zahlreich vor und gründen sich fast durchaus auf rechtliche Erwerbung bei dem ursprünglichen Kauf des Mühlrechtes, welches bekanntlich früher vom Staate oder den Grundherren durch Verkauf, Belehnung oder sonstige Verleihung hintangegeben wurde. In den älteren Taidingbüchern ist es vielfach erwähnt. So heißt es im Taidingbuch von Minkendorf (Kaltenbeck I. 541): In Minkendorf hat jeder Müller freies Fischwasser, soweit er auf dem Hochsteig stehend mit einer Bille hinab oder hinauf werfen kann. In Galizien haben viele Sculteten freies Mühl- und Fischrecht. In Böhmen haben fast alle Müller das Recht auf den Fangapparat „Slup" an ihren Wehren; in Oberösterreich erwähnt der Cod. aust. das Recht der Müller in ihren Fludern auf Hammerwurfsweite; auch in Schlesien ist es in den Urkäufen der Sculteten ausdrücklich erworben. Die internationalen Verträge über die Rheinfischerei, denen auch solche über die Donau, die Elbe und andere Fischereigebiete folgen sollen, enthalten § 4 die Bestimmung, daß die Regierungen auf die Beseitigung der mit Mühlen und sonstigen Wasserwerken verbundenen sog. Selbstfänge für Fische thunlichst Bedacht zu nehmen sich verpflichten.

Die Beseitigung solcher bestehender, häufig nachweisbar entgeltlich erworbener Privatrechte kann selbstverständlich nicht durch Verbote oder Einschränkungen geschehen. Dem großen Fischereiberechtigten kann man Einschränkungen auferlegen, weil dadurch sein Fischfang sich mit der Zeit verbessert; der Müller hätte nur Opfer zu Gunsten der Großfischer zu bringen. Das einzig zulässige Mittel ist hier die Ablösung; das Recht hiezu muß sowohl den übrigen Fischereiberechtigten, welche den Nutzen davon haben, als auch, wie in Preußen, dem Staate vorbehalten werden. Deßhalb und weil diese Art Ablösung auch sonst wesentlich sich unterscheidet von der Ablösung der meist in der älteren Landesverfassung beruhenden Dominicalfischereirechte, gehören die Bestimmungen hierüber in das Reichsgesetz. Letzeres wäre unvollständig, wenn eine so wichtige, für das Gedeihen der Fischerei unentbehrliche Bestimmung fehlen würde. Nachdem das preuß. Fischereigesetz im § 5 in dieser Beziehung mit einer sehr zweckmäßigen Bestimmung vorangegangen ist, darf auch bei uns diese Thatsache nicht ignorirt und die Lösung der Frage unterlassen werden.

Es ist hier noch ein höchst wichtiges Moment hervorzuheben, welchem der Entwurf keine Rechnung trägt. Wie schon früher erwähnt wurde, sind die österreichischen Fischereien, insbesondere die früher so werthvollen Lachsfischereien in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien durchaus abhängig von den nördlichen Ländern, daher allenthalben der Abschluß internationaler Verträge für die gedachten Länder, sowie für die Rhein- und Donaufischerei lebhaft gewünscht worden ist. Solche Uebereinkommen sind nur dann möglich, wenn sich die österreichische Gesetzgebung der deutschen Gesetzgebung in den principiellen Fragen anschließt, welche den Gegenstand der Uebereinkünfte bilden.

Zu solchen Bestimmungen gehören nebst den Vereinbarungen über Schonzeiten auch jene über Schonplätze, Fischstege, über das Verbot des Einleitens schädlicher Stoffe und über die mit Mühlen verbundenen Selbstfänge. Der österreichische Entwurf hat die Mühlenfischerei gar nicht, die übrigen Punkte, wie später noch näher wird erörtert werden, minder vollständig geregelt, als dies die deutschen Gesetze gethan haben. Dadurch kommt die österreichische Gesetzgebung in die Lage, entweder den Abschluß solcher Verträge unmöglich zu machen, oder nach 2—3 Jahren abermals neue Fischereigesetze zu geben.

g) Fischereirechte auf fremdem Grund und Boden.

Durch die bisher unter a bis f besprochenen Vorschläge können die meisten culturfeindlichen Besitz- und Benützungsformen der Fischerei

beseitigt und kann dadurch eine theilweise Regelung der Fischereirechte selbst, soweit eine solche innerhalb des Rahmens des Reichsfischereigesetzes möglich ist, erzielt werden. Eine Ablösung sämmtlicher derzeit bestehender Fischereirechte durch den Staat oder durch die Länder und eine neue Vertheilung an Unternehmer im Wege der Veräußerung oder Verpachtung nach Wirthschaftsgebieten scheint den derzeit bestehenden Verhältnissen kaum zu entsprechen. Näher dagegen liegt die Frage, ob nicht eine Ablösung der sogenannten Fischereiservituten, das ist jener Fischereirechte, welche entweder in fremden Privatgewässern oder in nicht schiffbaren nur vom Ufer aus zu befischenden Gewässern ausgeübt werden, zu Gunsten der Uferbesitzer stattfinden soll. Man bringt eine solche Ablösung gewöhnlich mit der Grundentlastung in Verbindung, zumal die meisten jener Fischereiservituten als sogenannte Dominicalfischereirechte ihren Ursprung oder ihre weitere Entwicklung in der älteren Landesverfassung und in der Grundherrlichkeit gefunden haben. In diesem Sinne hat man auch in verschiedenen deutschen Ländern, z. B. Baden und Preußen, in Oesterreich aber durch einzelne Grundentlastungs-Verordnungen vom Jahre 1849 für die Länder Böhmen, Mähren und Schlesien eine solche Ablösung angebahnt. Die norddeutsche Gesetzgebung hat die Ablösung der auch dort bestandenen ähnlichen Fischereirechte und die weitere Regelung derselben gewöhnlich den Auseinandersetzungsorganen übertragen und diese haben in Verbindung mit der sonstigen Regelung der Grundbesitzverhältnisse auch diesen Gegenstand meistens sehr zweckmäßig geordnet, ein Verfahren, das auch bei uns Nachahmung verdient.

Der unsichere und schwankende Zustand, welcher derzeit in Bezug auf die erwähnten Dominicalfischereirechte in den meisten österreichischen Ländern besteht und der Fischerei selbst im hohen Grade abträglich ist, wird wohl in kurzer Zeit in den meisten Ländern zu einer Regelung hindrängen. Derselben werden jedoch noch in vielen Ländern genauere Erhebungen über die Besitzstände vorangehen müssen; der Erlassung eines allgemeinen Fischereigesetzes steht jedoch eine solche Regelung der Fischereirechte nicht im Wege. Wir verweisen hierüber auf die gleichartigen Vorgänge der italienischen und der preußischen Fischereigesetzgebung, wo dieselben Fragen aufgetaucht sind und auf die eingehende Darstellung dieses Gegenstandes in der Eingangs erwähnten Druckschrift: Fischereibetrieb und Fischereirecht in Oesterreich (Wien Staatsdruckerei Seite 137 bis 142). Da es sich hier um Eigenthümlichkeiten der einzelnen Länder handelt, so ist diese wichtige Frage ganz der Landesgesetzgebung zu überlassen, welche auch sonst derlei Ablösungsfragen selbstständig regelt; in das Reichsgesetz ist aber eine auf diese Competenz verweisende Bestimmung aufzunehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Erklärung eines Grundbesitzers, daß er die zum Eisenbahnbaue benöthigten Grundflächen abzutreten bereit sei, ersetzt nicht das Expropriationserkenntniß.

Die gerichtliche Schätzung einer Grundparcelle, welche nur mit Rücksicht auf die damals für den Bahnbau in Aussicht genommene Grundfläche vorgenommen wurde, ist, wenn in der Folge ein größeres Grundausmaß von der Bahngesellschaft beansprucht wird, nicht maßgebend.

J. B., Grundbesitzer in Z., führte am 3. December 1872 bei der Bezirkshauptmannschaft in B. Beschwerde, daß die F.-J.-Bahngesellschaft auf nicht eingelösten Theilen der zu seinem Besitzstande Nr. 13 in Z. gehörigen Parcelle Nr. 1014 und 1068 Erdausgrabungen vornehmen lasse und auf einem gleichfalls nicht eingelösten, zur Parcelle Nr. 1069 gehörigen Grunde die Herstellung eines Weges in Angriff genommen habe und bat um sogleiche Einstellung dieser Arbeiten. Am 16. Jänner 1873 zog B. diese Beschwerde mit der Erklärung zurück, daß er sich sowohl bezüglich der einzulösenden Gründe, als der hiefür zu leistenden Entschädigung mit dem Bevollmächtigten der F.-J.-Bahngesellschaft ausgeglichen habe.

Am 17. März 1873 überreichte J. B. bei der Bezirkshauptmannschaft in B. eine neuerliche Beschwerde folgenden Inhalts:

Bei der am 19. September 1872 bei dem Gemeindeamte in P. gepflogenen Verhandlung habe er sich bereit erklärt, zum Baue der Flügelbahn B. W. von seinem Besitzstande Nr. 13 in Z. 1. von der Parcelle Nr. 1069 100 □Klafter, 2. von der Parcelle Nr. 1014 1000□Klafter, 3. von der Parcelle Nr. 1068 1 □Klafter abzutreten. Eine Vereinbarung bezüglich des Entschädigungsbetrages sei bei der gedachten Verhandlung nicht zu Stande gekommen. Auf Grund des Verhandlungsprotokolles habe der Bevollmächtigte der F.-J.-Bahn einseitig die gerichtliche Schätzung dieser Grundflächen erwirkt, welche in der Weise vorgenommen worden sei, daß die Parcellen, von welchen Theile an die Bahn abgetreten werden sollten, nach Jochen geschätzt wurden. Mit dem ermittelten Entschädigungsbetrage habe er sich nachträglich zufriedengestellt. Nachdem aber in der Folge zum Bahnbaue von seinem Besitzstande noch weitere Grundtheile, in deren Abtretung er nicht gewilligt, in Anspruch genommen worden seien, habe er bei der Bezirkshauptmannschaft eine Beschwerde überreicht, dieselbe aber zurückgezogen, da ihm der Bevollmächtigte der F.-J.-Bahn die Zusicherung ertheilt habe, für ihn bei der Generaldirection eine Entschädigung von 800 fl. per Joch zu erwirken. Da diese Zusage jedoch nicht eingehalten worden sei, bitte er um Anordnung einer commissionellen Verhandlung behufs Erzielung eines gütlichen Uebereinkommens über die ihm gebührende Entschädigung.

Der hierüber einvernommene Bevollmächtigte der genannten Bahngesellschaft machte dagegen Folgendes geltend:

Auf Grund des Verhandlungsprotokolles vom 19. September 1872 sei von der Bahn die gerichtliche Schätzung der einzulösenden Grundflächen erwirkt worden. Daß sich J. B. mit dem ermittelten Entschädigungsbetrage zufriedengestellt habe, gehe daraus hervor, daß derselbe um die Ausfolgung der zu Gericht erlegten Entschädigungssumme eingeschritten sei. Es wolle daher J. B. mit seiner Beschwerde abgewiesen werden.

Die Bezirkshauptmannschaft in B. entschied im nachstehenden Sinne: Da bei der Verhandlung behufs Einlösung der für den Bahnbau benöthigten, zum Besitzstande des J. B. in Z. gehörigen Gründe ein Einverständniß bezüglich des Einlösungspreises nicht erzielt wurde, wäre es Sache der Bahnverwaltung gewesen, entweder in Gemäßheit des § 9 Absatz c der Ministerialverordnung vom 14. September 1854 um die Fällung eines förmlichen Expropriationserkenntnisses einzuschreiten oder aber von der Begünstigung des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1872, R. G. Bl. Nr. 39 Gebrauch zu machen, wornach das Expropriationserkenntniß durch ein gütliches Uebereinkommen ersetzt werden kann, wenn sich die Parteien über die Abtretung des Gegenstandes der Expropriation gegen eine durch gerichtliche Schätzung zu ermittelnde Entschädigung einigen, wenn der zur Expropriationsverhandlung abgeordnete Commissär der Verwaltungsbehörde diesem Uebereinkommen die Bestätigung beigefügt, daß dasselbe in Durchführung dieser Verhandlung abgeschlossen worden sei. Die Bahngesellschaft habe im vorliegenden Falle keinen dieser beiden gesetzlichen Wege betreten, indem der Bevollmächtigte derselben einseitig die gerichtliche Schätzung der betreffenden Grundstücke angesucht und erwirkt habe. Diese Schätzung könne daher umsoweniger für J. B. verbindlich sein, als in der Folge noch weitere, demselben gehörige Grundflächen zum Bahnbaue in Anspruch genommen worden seien, auf welche sich die Schätzung nicht bezog. Die Bahngesellschaft habe daher bezüglich aller, dem J. B. in Z. gehörigen, zum Bahnbaue verwendeten Grundstücke eine neuerliche Expropriationsverhandlung einzuleiten.

Gegen diese Entscheidung ergriff der Bevollmächtigte der Bahngesellschaft den Recurs. Es sei notorisch, daß die Flügelbahn B. W. bereits gebaut und dem Verkehre übergeben worden sei. Der Grundbesitzer J. B. in Z. habe, obwohl er von diesem Eisenbahnbaue gewußt, denselben auf seinen Gründen nicht untersagt; er könnte daher, auch wenn mit ihm keine Vereinbarungen getroffen worden wären, dermalen nach § 418 a. b. G. B. nur mehr den gemeinen Werth für seine, zum Bahnbaue in Anspruch genommenen Gründe fordern. J. B. habe aber in dem Protokolle vom 19. September 1872 erklärt, gegen die Abtretung der approximativ angegebenen Grundflächen zum Baue der Flügelbahn keine Einwendung zu erheben. Durch diese Erklärung sei jeder Anlaß zu einem Einschreiten um Fällung eines förmlichen Expropriationserkenntnisses beseitigt worden; es entfalle aber auch hiedurch die Nothwendigkeit, den Grundbesitzer zu einer speciellen Aeußerung zu verhalten, daß er mit der gerichtlichen Abschätzung der abgetretenen Grundtheile behufs Ermittlung der Entschädigung einverstanden sei. Daß aber

F. B. mit der gerichtlichen Schätzung wirklich einverstanden gewesen sei, erhelle daraus, daß er bei der bezüglichen Tagfahrt erschienen sei, sich an der Wahl der Schätzmänner betheiligt habe, endlich um Ausfolgung des bei Gericht erlegten Schätzungsbetrages angesucht habe.

Die Statthalterei hat den Recurs der Bahngesellschaft aus nachstehenden Gründen zurückgewiesen:

Aus der Actenlage gehe hervor, daß der Recurrent nach der Erfolglosigkeit des am 19. September 1872 mit F. B. versuchten, gütlichen Uebereinkommens wegen entgeltlicher Abtretung der zum Bahnbaue benöthigten Grundflächen, sofort die gerichtliche Schätzung derselben angesucht habe. Abgesehen davon, daß dieser Vorgang ein incorrecter war, sei die über dieses einseitige Ansuchen bewilligte Schätzung offenbar nur mit Rücksicht auf das damals von der Bahnanstalt für den Bahnbau in Aussicht genommene Flächenausmaß dieser Grundflächen vorgenommen worden. Anläßlich der factisch erfolgten Occupirung eines weit größeren Ausmaßes der Grundparcellen Nr. 1069, 1014 und 1068 und da überdies die früher gar nicht in Betracht gezogene Grundparcelle Nr. 1015 auch zum Bahnbaue verwendet wurde, sei, von dem Bevollmächtigten der Bahn gänzlich absehend von dem Schätzungsergebnisse eine höhere Entschädigung und zwar mit 800 fl. per Joch zugesichert worden, hiemit aber die Grundentschädigungsfrage in ein neues Stadium getreten. Insoferne nun die Bahngesellschaft die Zusicherung ihres Bevollmächtigten nicht genehm hielt, sondern die höhere Entschädigung nur bezüglich der Grundparcelle Nr. 1015 bewilligte, könne mit Rücksicht auf das keineswegs maßgebende Ergebniß der gerichtlichen Schätzung die Einlösung der von den Parcellen 1014, 1068 und 1069 occupirten Grundflächen nicht als perfect angesehen werden, und werde die angefochtene Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft mit der Abänderung bestätigt, daß die F.-J.-Bahngesellschaft, im Falle sie nicht die Austragung dieser Grundeinlösungsangelegenheit auf Grund der gemachten Vorschläge vorziehen wollte, sofort um die Einleitung des Expropriationsverfahrens anzusuchen habe.

Dem gegen diese Entscheidung von den Bevollmächtigten der Bahngesellschaft ergriffenen Ministerialrecurse hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 30. Jänner 1875, Z. 7341 aus den Motiven der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. O. B.

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1876, Z. 610 mit der Anordnung, daß in Hinkunft die Ausweise über die Trauungen, Geburten und Sterbefälle vierteljährig, nur in Bezirkssummarien und in genauen Terminen an die k. k. statistische Centralcommission vorgelegt werden.

Mit Schreiben vom 11. d. M., Z. 81 hat die k. k. statistische Centralcommission den Wunsch ausgesprochen, daß die Ausweise über die Trauungen, Geburten und Sterbefälle statt wie bisher nach Verlauf eines Jahres, in Zukunft vierteljährig in Vorlage gebracht werden.

Die genannte Commission hat die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel mit Rücksicht auf die von der Wissenschaft immer dringender gestellte Forderung schneller Veröffentlichung dieser Nachweisungen näher begründet und zugleich die Bereitwilligkeit ausgesprochen, die Zusammenstellung der Landessummarien selbst zu besorgen, so daß den Landesstellen nur die Verpflichtung obliegen wird, die rechtzeitige Vorlage der Bezirkssummarien an dieselben zu überwachen, und diese Bezirkssummarien in dem festgestellten Termine an die k. k. statistische Centralcommission einzusenden.

Dem gestellten Antrage entsprechend, findet das Ministerium des Innern anzuordnen, daß die bisher über den Zeitraum eines Jahres gelieferten Ausweise über die Trauungen, Geburten und Sterbefälle in Zukunft zu entfallen haben und diese Ausweise und zwar vom laufenden Jahre angefangen unter genauer Einhaltung der nachstehenden Termine vierteljährig in Vorlage gebracht werden.

Diese Nachweisungen sind vorzulegen:

von den Seelsorgern: für das erste Quartal bis 15. April, für das 2. Quartal bis 15. Juli, für das 3. Quartal bis 15. October, für das 4. Quartal bis 15. Jänner;

von den Bezirkshauptmannschaften und mit der politischen Geschäftsführung betrauten Magistraten: Ende Mai, Ende August, Ende November, Ende Februar;

von den Landesstellen: 15. Juni, 15. September, 15. December 15. März.

Da sonach die Seelsorger die für das 1. Quartal 1876 zu liefernden Ausweise schon am 15. April l. J. in Vorlage zu bringen haben, wird die k. k. . . . . eingeladen, die weiteren Weisungen sowie die nöthigen Verfügungen wegen Mittheilung der Drucksorten unverzüglich zu erlassen und den unterstehenden Behörden die genaue Einhaltung der gegebenen Termine nachdrücklichst zu empfehlen.

Die Landesstellen werden durch das von der statistischen Centralcommission gestellte Anerbieten, die Landessummarien selbst zu besorgen, einer bedeutenden Arbeitsleistung enthoben, es wird daher einer pünktlichen Vorlage der Quartalsausweise, so wie nicht minder der rechtzeitigen Vorlage der Landessummarien für das Jahr 1875, welche die letzten von den Länderstellen überhaupt zu verfassenden Summare dieser Nachweisungen sein werden, entgegengesehen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe in Graz Josef Lichtnegel anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben den Honorarlegationssecretär Rüdiger Freih. v. Biegeleben in Constantinopel zum wirklichen Legationssecretär ernannt.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerial-Secretär im Ministerium des Aeußern Dr. Philipp Gustav v. Gözsy den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Consulareleven Alexander v. Bernd und Gilbert Graf Hohenwart zu wirklichen Gesandtschaftsattachés im Dragomanate der Botschaft in Constantinopel ernannt.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher in Stronsdorf Georg Garnhaft das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Eduard Freiherrn v. Gußich, den Ministerial-Concipisten Zeno Freiherrn v. Mosch, den Bezirkscommissär Dr. Franz Alimonda Edlen v. Mannentreu und den Ministerialconcipisten Dr. Karl Watzka zu Ministerial-Vicesecretären im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Joseph Manschinger zum Statthaltereisecretär in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Grafen Giovanelli zum Statthaltereisecretär im Küstenlande ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Franz Kirchmayer zum Statthaltereisecretär in Dalmatien ernannt.

Der Minister des Aeußern hat den Conceptspraktikanten Eugen Freiherrn v. Haan zum Hof- und Ministerialconcipisten erster Classe daselbst ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Advocatursconcipienten in Salzburg Dr. Josef Kiene zum Secretär der Innsbrucker Universitätskanzlei ernannt.

Der Handelsminister hat den mit Titel und Charakter eines Baurathes bekleideten Oberingenieur Karl Jäger zum Baurathe, die Bau-Adjuncten Alois Sestan und Dr. Jakob Depangher-Manzini zu Ingenieuren bei der k. k. Seebehörde in Triest ernannt.

Der erste Obersthofmeister hat den Cassaadjuncten Robert Launsky v. Tieffenthal zum Cassier im Hofzahlamte ernannt.

Erledigungen.

Försterstelle bei der griech.-oriental. Religionsfondsgüterverwaltung in der Bukowina in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 10. April. (Amtsbl. Nr. 71.)

Ingenieursstelle im Bereiche des Staatsbaudienstes in Böhmen in der neunten eventuell zehnten Rangsclasse, bis 15. April. (Amtsbl. Nr. 72.)

Officialsstelle im k. k. Versatzamte in Wien mit 600 fl. Gehalt und 240 fl. Quartiergeld, bis 9. Mai. (Amtsbl. Nr. 75.)

Vorstehersstelle im Rechnungsdepartement der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien in der siebenten Rangclasse mit Titel eines „Oberrechnungsrathes", bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 76.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.